

Informationsblatt

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG)

2. Auflage

Die *Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2* (Eindämmungsverordnung) umfasst ausdrücklich öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes und des Art. 10 der Verfassung des Freistaates Thüringen.

Eine Beschränkung der Personenzahl ist nicht mehr vorgesehen. Klargestellt wird, dass „Personenmehrheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2“ keine Versammlungen im o.g. Sinne darstellen. Diese sind - ohne Personenbeschränkung - für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts zulässig.

Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel sind **anzeigepflichtig**. Darüber hinaus sind die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3, 4 und 5 der genannten Verordnung einzuhalten.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes weiterhin Anwendung.

1. Zuständigkeiten

Die Versammlungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Entgegennahme der Anzeige für die öffentlichen Versammlungen. Bei nichtöffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen hat sich die Anzeige an die jeweils zuständige Ordnungsbehörde zu richten.

Für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sieht bereits das Versammlungsrecht eine Anmeldung spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung vor. Soweit bereits eine Anmeldung nach dem Versammlungsrecht erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren nach der Eindämmungsverordnung.

Ungeachtet der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sind die Versammlungsbehörden bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel für den Erlass von Auflagen zuständig. In Betracht kommen hier vor allem infektionsschutzrechtliche Auflagen, wie das Bereitstellen von

Desinfektionsmitteln und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz.

Gottesdienste und religiösen Zusammenkünfte fallen nicht unter die in der Eindämmungsverordnung geregelten Versammlungen und damit nicht in die Zuständigkeit der Versammlungsbehörden.

2. Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden

Sowohl bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen nehmen die Gesundheitsbehörden gegenüber der Versammlungsbehörde fachlich zu den Aspekten Stellung, die den Vollzug der Eindämmungsverordnung betreffen. Dies gilt insbesondere bei der Frage, welche Auflagen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht von der Versammlungsbehörde erlassen werden dürfen und inwieweit das vorgeschriebene Infektionsschutzkonzept ausreichend ist. Nach der Eindämmungsverordnung ist das Infektionsschutzkonzept von der verantwortlichen Person vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Kooperationsgespräch/Auflagen

Basierend auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auch unter den Bedingungen der vorliegenden Pandemielage auf eine kooperative und einvernehmliche Lösung mit dem Versammlungsanmelder hinzuwirken. Hierzu erfolgt regelmäßig ein Kooperationsgespräch. Dieses soll nach erfolgter Anzeige sowohl bei beabsichtigten Versammlungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Erforderlichenfalls wird hier auf die verschiedenen Möglichkeiten des Infektionsschutzes sowie insbesondere auf die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben hingewiesen.

Auflagen können insbesondere sein: Einlasskontrollen, Sichtkontrollen und Abfrage im Hinblick auf mögliche Erkältungssymptome, Ausschluss/Zurückweisung von symptombehafteten Teilnehmern auf der Veranstaltungsfläche sowie die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln.

4. Infektionsschutzkonzept

Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung bzw. „die verantwortliche Person“ hat nach der Eindämmungsverordnung ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, vorzuhalten und vorzulegen.

5. Besondere versammlungsrechtliche Erscheinungsformen

Auch für Versammlungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Einschränkungsmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie (sog. „Hygienespaziergänge“) gelten die allgemeinen Grundsätze des Versammlungsrechts. Auch hierbei sind die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3, 4 und 5 der genannten Verordnung einzuhalten.